

II - 1598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 78215
A n f r a g e
1980 -10- 13

der Abgeordneten Dr. PAULITSCH
und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Anrechnung von Abfertigungen auf die Bemessungs-
grundlage nach dem Studien-Förderungsgesetz

Nach dem Studien-Förderungsgesetz ist unter "Einkommen" das Einkommen gemäß §2 Abs.2 des Einkommensteuergesetzes 1972 zu verstehen. Das bedeutet, daß alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis, daher auch "Abfertigungen" als Einkommen im Sinne des § 2 Abs.2 EStG. 1972 zu verstehen sind.

Dieser Einkommensbegriff des Studien-Förderungsgesetzes bewirkt, daß bei einer Kündigung eines Dienstnehmers die diesem gewährte Abfertigung die Bemessungsgrundlage nach dem Studien-Förderungsgesetz erhöht und es somit in einigen Fällen zum Wegfall der Studienbeihilfe kommt. Dies gerade zu einem Zeitpunkt, in dem die betroffene Familie durch die ausgesprochene Kündigung in eine soziale Zwangslage gerät.

Angesichts der durch den derzeitigen Einkommensbegriff des Studien-Förderungsgesetzes entstehenden Härten bei Kündigungen und Entlassungen stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, den Einkommensbegriff des Studien-Förderungsgesetzes insofern neu zu definieren, daß Abfertigungen nach Kündigungen oder Entlassungen nicht mehr den Wegfall der Studienbeihilfe bewirken?

- 2) Wenn nein, warum nicht?

- 3) Wenn ja, bis wann werden Sie eine entsprechende Regierungsvorlage dem Parlament zuleiten?